



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung



**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Vortrag des BKA bei der „Kloster-Klausur Digitale Kriminalistik als
komplexe Herausforderung für die Kriminalpolizei“ im August
2023 [#301847]**

www.bka.de

Ihr Antrag vom 03.03.2024

Wiesbaden, 28.03.2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrt 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 03.03.2024.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren Daten betroffen sind.

Mit o.g. Antrag bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Zusendung folgender Informationen:

„Vom 21.08. bis 23.08.23 fand in Kloster Drübeck die "Kloster-Klausur Digitale Kriminalistik als komplexe Herausforderung für die Kriminalpolizei" statt. Dort wurde unter anderem folgender Vortrag gehalten: 22.08.23 13:00 Schnittfelder OSINT + am Beispiel OK / BtM Leon Oldenbürger, Mert Tolaman, BKA - SO 23. Bitte stellen Sie die dort präsentierten Dokumente bzw. das Redemanuskript zur Verfügung.“



Seite 2 von 4

Nach einer ersten kursorischen Prüfung, ob die entsprechenden amtlichen Informationen im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass die Bearbeitung Ihres Antrags sowohl mit hohem Aufwand verbunden ist als auch voraussichtlich mindestens zu Schwärzungen führen wird. Ein gewährter Teilzugang führt grundsätzlich zu einer Kostenpflicht. (d.h. Kosten von bis zu 500 €). Ausführungen zu den entstehenden Kosten finden Sie weiter unten unter den allgemeinen Hinweisen.

In Betracht kommt zum einen eine Ablehnung gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG. Hiernach kann der Informationszugang versagt werden, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Anhand der Unterlagen könnten Rückschlüsse auf die polizeilichen Arbeitsweisen und Kapabilitäten gezogen werden, die es ermöglichen, zukünftig gezielt die entsprechenden Maßnahmen zu umgehen, sodass nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit entstehen könnten.

Darüber hinaus kommt eine Ablehnung gemäß § 3 Nr. 1 lit. g IFG in Betracht. Hiernach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn durch die Kenntnisnahme der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben kann. Anhand der in den begehrten Unterlagen enthaltenen Informationen könnten ggfs. Rückschlüsse auf Sachverhalte gezogen werden, die den Erfolg laufender Ermittlungsverfahren gefährden oder sich nachteilig auf die Durchführung derselben auswirken könnten.

Ihr Antrag könnte auch gemäß § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt werden, wenn die von Ihnen begehrten Informationen oder Teile dieser Informationen als Verschlusssachen eingestuft sind.

Schließlich ist auch eine Ablehnung gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG in Betracht zu ziehen. Hiernach kann der Informationszugang versagt werden, wenn die Preisgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen zur Folge haben kann.

Darüber hinaus begehren Sie Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter i.S.d. § 5 IFG. Für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang ist noch eine Begründung Ihres Antrags erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des/der Dritten und dessen/deren Rechte(n) (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-generelles



Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung gilt uneingeschränkt. Diese ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin und des/der Dritten unentbehrlich.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des/der Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch IFG-Kommentar, § 7, Rn. 17, 24 f.; § 8 Rn. 32), es sei denn, dass sich die Antragstellerin mit der Schwärzung der die Belange Dritter betreffenden Informationen einverstanden erklärt.

Die konkrete Prüfung der Ablehnungsgründe kann allerdings nur unmittelbar anhand der begehrten Unterlagen erfolgen.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen wird.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
 2. Mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
- Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.



Seite 4 von 4

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um Übersendung der erforderlichen Begründung (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG) sowie um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
IFG-Sachbearbeitung